

Satzung

des Vereins für Nachbarschaftliche Unterstützung und Zeitvorsorge (NUZ) e.V.



Nachbarschaftliche Unterstützung
und Zeitvorsorge e. V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten
unter der Registriernummer VR 200232 am 12.02.2008.

Präambel

Der Verein für *Nachbarschaftliche Unterstützung und Zeitvorsorge* fördert das soziale und kulturelle Miteinander und organisiert Dienstleistungen als Art Generationenvertrag. Die aktiven Mitglieder wenden Zeit auf für Personen, die der Unterstützung bedürfen. Diese Zeit wird vom Verein gutgeschrieben und kann später wieder in Form von Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftliche Unterstützung und Zeitvorsorge“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Pfronten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, hilfsbedürftige Menschen (im Sinne des § 53 AO) in Verrichtungen des täglichen Lebens, in der Gesundheitspflege sowie an der Teilhabe am sozialen, kulturellen, religiösen und politischen Geschehen zu unterstützen.
- 2.2. Wissen, Können und Fähigkeiten des Einzelnen werden der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Ziel des Vereins ist es, soziale Kontakte zu fördern und das Bewusstsein von Generationen überschreitender Wertschätzung, Achtung und gegenseitiger Anerkennung auszubauen. Geben und Nehmen sollen dabei ausgewogen sein.
- 2.3. Die in die Gemeinschaft eingebrachten Dienste können im Fall der eigenen Bedürftigkeit im Sinne der Satzung als Gegenleistung wieder konsumiert werden, sie können auch für einen späteren Zeitpunkt angespart werden.
- 2.4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - 2.4.1. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben, den Zweck und die Aktivitäten des Vereins
 - 2.4.2. Vorbereitung der aktiven Mitglieder auf ihre Dienste. Regelmäßige Schulung, Weiterbildung und Reflexion
 - 2.4.3. Praktische Unterstützung und Hilfestellung im Alltag, die nicht oder nicht ausreichend durch professionelle Dienste gewährleistet ist.
 - 2.4.4. Besuchs- und Begleitdienst für ältere, kranke oder behinderte Menschen um ihnen und ihren pflegenden Angehörigen die Teilhabe am Gemeindeleben zu ermöglichen.
 - 2.4.5. Erhaltung und Förderung von altem Wissen und handwerklichen sowie künstlerischen Fähigkeiten um diese der Gemeinschaft zugänglich zu machen und sie in die nächste Generation weiterzutragen.
 - 2.4.6. Koordination von Angebot und Nachfrage, Dokumentation der Dienstleistungen.
 - 2.4.7. Führung von Zeitguthabenkonten für die aktiven Mitglieder.
 - 2.4.8. Bildung finanzieller Rücklagen zur Sicherung des Vereinszwecks
 - 2.4.9. Versicherungstechnische Absicherung der aktiven Mitglieder gegen Risiken die in Ausführung von Vereinsaktivitäten auftreten können und die den gesetzlichen Versicherungsschutz übersteigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Alle Inhaber von Vorstandsämtern sind ehrenamtlich tätig. Für den Verein getätigte Auslagen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder können
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personenwerden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4.3. Die Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
Das Mitglied erhält vor der Beschlussfassung durch den Vorstand die Möglichkeit, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb eines Monats nach der Zustimmung der Entscheidung des Vorstandes das Recht zu, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig entscheidet.
 - d) Auflösung einer juristischen Person.

§ 5 Organe des Vereins

5.1. Mitgliederversammlung

- 5.1.1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom ersten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 5.1.2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Vorstandsberichtes, Beschlussfassung über die Entlastung.
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes, Beschlussfassung über die Entlastung des Kassiers
 - e) Beratung und Planung der Vereinsarbeit
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes.
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Auflösung des Vereins.
- 5.1.3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens **14** Kalendertage zuvor schriftlich oder über die Tageszeitung (Allgäuer Zeitung, Füssen) eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 5.1.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags tagen.
- 5.1.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden; ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- 5.1.6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

5.2. Vorstand

- 5.2.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind natürliche, volljährige Personen, die Vereinsmitglied sind. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 5.2.2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und zwei Beisitzern.
Der Vorstand hat das Recht, zwei weitere Beisitzer in den Vorstand zu berufen.
- 5.2.3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassier. **Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.**

- 5.2.4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 5.2.5. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 5.2.6. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsstelle und Fachausschüsse einrichten.

5.3. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Buchführung und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 6 Satzungsänderungen / Auflösung

- 6.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 6.3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Pfronten, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

- Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 16.01.2008 in Pfronten von insgesamt 33 Mitgliedern beschlossen und unterschrieben.
- Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **08.02.2019** in den **Punkten 4.4.c und 5.2.3.** nach den Vorschlägen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes abgeändert.
- Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **24.11.2023** im **Punkt 5.2.2.** abgeändert.